



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Bekanntmachung der Verkehrsgemeinschaft des Landkreises Greiz

Ab Freitag, dem 01.01.2010, treten für die Verkehrsunternehmen im Landkreis Greiz

- Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz – PRG
- Regionalverkehr Gera/Land GmbH – RVG
- Omnibusbetrieb Dipl.- Ing (FH) Günter Herzum
- Omnibusbetrieb Hartmut Piehler

neue Beförderungstarife in Kraft.

Regionalverkehr (Auszug)

Grundpreis in der Tarifzone 1-3 km	1,40 €
Kilometerpreis ab dem 4. Kilometer	0,10 €
Kinder: 30% Ermäßigung ab dem 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	
6- Fahrtenkarte:	6 Fahrten zum Preis von 6 Einzelfahrten
Monatskarte:	25% Ermäßigung auf den Betrag von 40 Einzelfahrten
Wochenkarte:	27,5% des Betrages einer Monatskarte
Schülermonatskarte:	25% Ermäßigung auf den Betrag einer Monatskarte
Schülerwochenkarte:	25% Ermäßigung auf den Betrag einer Wochenkarte
Jahresausweis:	12 Monate zum Preis von 10 Monatskarten

Die berechneten Preise werden jeweils auf 0,10 € aufgerundet.

Stadtverkehr Greiz, Zeulenroda- Triebes und Weida (Auszug)

	Greiz u. Zeulenroda		Weida	
	Erwachsene	ermäßigt	Erwachsene	ermäßigt
Einzelfahrausweis (ohne Umsteigen)	1,40 €	1,00 €	1,20 €	0,90 €
Tageskarte:	2,60 €	2,00 €	2,20 €	1,80 €
6- Fahrtenkarte (ohne Umsteigen)	8,40 €	6,00 €	7,20 €	5,40 €
Monatskarte:	36,00 €	27,00 €	30,00 €	22,50 €
Wochenkarte:	9,90 €	7,50 €	8,30 €	6,30 €
Familientagesticket:	6,00 €		5,00 €	

Die vollständige Tarifordnung mit Erläuterungen ist veröffentlicht im Internet und an ausgewählten Haltestellen. Außerdem kann diese in den Fahrzeugen der Verkehrsunternehmen eingesehen werden.

Vorhandene Fahrkarten behalten bis 31.03.2010 ihre Gültigkeit. Danach ist die Rückgabe bis zum 30.06.2010 in den Verkehrsunternehmen möglich. Für die PRG auch im Verkehrsbüro der PRG in Greiz.

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera wurden Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Weida, Gemarkung Liebsdorf

Abwasserentsorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
4	113/20	167
4	113/68	384
4	113/59	384
4	113/28	298
4	113/39	209

Gemeinde Weida, Gemarkung Weida

Abwasserentsorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
4	681/4	2027
5	692/17	2027
3	637/7	1212
4	685/3	2430
4	685/11	1212
5	1224/3	2585
5	1224/2	2693
5	686/2	2693
5	692/38	2027
5	692/35	2493
5	635/18	2027
3	634/9	1212
3	634/10	1212
3	635/25	2027
3	635/21	2501-2516
3	1860	619
3	1858	1150
3	1857	571
3	1856	533
3	616/21	503
3	1854	508
3	1851	551
3	1850	481
3	635/27	2027
3	640/2	2027
3	1669	1325
3	1668	1324
5	1813	3152
5	818/17	1212
8	906/9	1811
8	906/8	1717
8	906/7	1539
9	1088/7	1212

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4



Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.

Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera wurden Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Linda, Gemarkung Pohlen

Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	71/2	4
1	70/3	15
1	69/3	5
1	68/3	11
1	67/3	6
1	66/4	7
1	65/3	3
1	64/3	66
1	63/3	5
1	61/3	3
1	60/3	14
1	59/3	13
1	58/2	48
1	56/2	18
1	55/2	5
1	54/2	3
1	53/2	66
1	52/2	6
3	360/1	6
3	359	13
3	409/1	28
3	357	6
3	356	5
3	355/1	5
3	354/1	11
3	347/1	9
3	345/1	15
1	52/4	6
1	11	11
1	13	12
1	14	56
1	6/2	44
3	344/2	66
3	340/2	7
3	336/1	4
3	328	5
3	322/1	3
3	321/1	5
3	316/1	66
3	315	11
3	311	66
3	306/1	9
3	305/1	3
3	300	13
3	299/1	5
3	298/1	9
3	296/1	7
3	297/1	6
3	295/1	6
3	294/1	28
3	292/1	11

Gemeinde Linda, Gemarkung Linda (Nachtrag)

Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
4	447/1	43
4	444/1	6, 2
4	438/1	159
4	437/1	4
4	434/1	34
4	433/1	4
4	430/1	46
4	427/1	43
4	426/1	167



Greiz

4	422/1	43	5	660/20	1524
4	420/1	3	5	660/21	1644
4	418/1	34	5	660/23	1597
4	416/1	42	5	660/24	1564
4	415/1	9	5	673	1297
4	409/1	6	5	662/2	504
4	408/1	2	5	660/41	1670
4	404/3	42	5	660/42	1829
4	398/5	6	5	660/39	1603
4	397/4	43	5	660/59	1607
4	396/4	6	2	568	1307
4	395/4	167	2	467/89	1509
4	391/3	4			
4	391/4	46			
3	288/1	47			
3	289/1	5			
3	290	46			
3	291	47			
3	292	46			
3	293	51			
3	294	46			
3	295	25			
3	347/2	25			
3	346	46			
3	345/3	25			
3	342/1	8			
3	339/1	31			
3	337/3	68			
3	333/1	20			
3	329/2	50			
3	329/3	46			
3	328/1	10			
3	322/12	13			
3	320/4	37			
3	318/1	46			
3	317/3	74			
3	316/2	46			
3	314/1	24			
3	313	7			

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.

Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Bekanntmachung

über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Az. N0126/2009-1121-09, N0128/2009-1122-09

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die E.ON Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt ei-

Gemeinde Rückersdorf, Gemarkung Rückersdorf (Nachtrag)

Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
4	87/2	61
4	88/2	2
4	189/1	66
4	91/5	14
4	94/3	44
4	97/3	45
4	101/2	20
4	103/3	44
4	107/7	45
4	110/7	59; 159

Gemeinde Bad Köstritz, Gemarkung Bad Köstritz (Nachtrag)

Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
5	658/171	1471
5	658/172	1471
5	594/658	1323
5	658/40	1370
5	658/73	1868
5	660/14	1577
5	660/15	1595
5	660/47	1785
5	660/49	1516
5	658/193	1516
5	660/45	1493
5	660/19	2127



nen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

Mittelspannungsleitung (Freileitung und Kabel), Transformatorstation Thranitz Hochbehälter - Transformatorstation Grobsdorf WBA mit der Abzweigung Grobsdorf Ort

mit einer Schutzstreifenbreite von **15,00 m** für die Freileitungen sowie **1,00 m** für die Kabelleitungen gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

Grobsdorf, Flur 1, Flurstück **18/1, 21/2, 22, 24/2, 24/3, 26/2, 26/3, 26/4, 27/1, 30/2, 42, 43, 43/2, 44/1, 46/1, 46/8, 47/1, 47/2, 52/1, 53/5, 53/6, 53/7, 61, 63/1, 232, 233, 235, 246, 248**,

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Am Petersenschacht 3, Telefon 03632 654-311, dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.00 Uhr und 16.30 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachen-rechts-durchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, Am Petersenschacht 3 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 23.11.2009

Freistaat Thüringen

Landesamt für Bau und Verkehr

Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag
gez. Lampe
Außenstellenleiterin

Zur Sicherheit von Müllgroßbehältern Information des Thüringer Landesbetriebes für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz (TLAtV) zum Kunststoff- Müllgroßbehälter 1100 Liter nach DIN 30700

Aus gegebenem Anlass weist der Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz (TLAtV) darauf hin, dass Kunststoff-Müllgroßbehälter – KMGB – die nach DIN 30700 bis zum Jahr 2000 hergestellt und vertrieben wurden, nicht über eine Kindersicherung verfügen. D.h., es ist Kindern möglich, die Mülldeckel zu öffnen und sich in die Behälter zu beugen. Dabei können die federgespannten Deckel unkontrolliert schließen und Körperteile einklemmen. Dieser Umstand hat bereits zu mehreren tödlichen Unfällen mit Kindern geführt. Ein genereller Umtausch bzw. eine Nachrüstung der betreffenden Behälter ist kurzfristig nicht realisierbar.

Alle ab dem Jahr 2000 nach der DIN EN 840 hergestellten KMGB müssen so konstruiert sein, dass insbesondere der Kopf eines Kindes nicht zwischen Deckel und Behälterwand eingeklemmt werden kann. Technisch realisiert wurde dies z. B. durch Deckel mit Arretierungseinrichtung, welche nur mittels einer Zweihand-Bedienung geöffnet bzw. geschlossen werden kann, oder durch eine sog. „Deckel-in-Deckel“-Ausführung.

Da zu vermuten ist, dass noch eine ganz erhebliche Zahl von Müllgroßbehältern ohne Kindersicherung eingesetzt wird, sind Maßnahmen zu ergreifen, die zukünftig Unfälle an KMGB verhindern. Wenn ein Ersetzen von „Altbehältern“ durch neue kindergesicherte nicht möglich ist, sollte auf die mögliche Gefährdung durch geeignete Warnhinweise aufmerksam gemacht werden. Möglich ist das z. B. durch einen entsprechenden Aufkleber mit der Aufschrift:

Verletzungsgefahr!

Bitte nicht in den Abfallbehälter lehnen!

Hinweis: Auch die seit 2000 hergestellten Kunststoff-Müllgroßbehälter mit Kindersicherungen in Form von Deckel mit Arretierungssicherungen, welche durch Zweihand-Bedienung geöffnet bzw. geschlossen werden, sollten gekennzeichnet werden, weil bei Fehlfunktion/Defekt der Zweihand-Bedienung der Sicherungsmechanismus versagen kann. Zu bevorzugen sind KMGB in der sog. „Deckel-in-Deckel“-Ausführung. Diese Variante garantiert dauerhaft eine kindergesicherte Handhabung.

Fragen dazu beantwortet Ihr Entsorgungsunternehmen, Ihre Wohnungsverwaltung oder der Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz (TLAtV).

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Union-Druck Weimar

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goethestraße 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.